



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/80

ORIGINAL: englisch

DATUM: 16. Oktober 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

BEMERKUNGEN ZU ARTIKEL 5

von dem Vertreter der AIPH vorgelegt

Die von der AIPH zu Artikel 5 in Dokument DC/7 Anlage I eingenommene Haltung wurde später in Dokument DC/10 klargestellt. Beide Dokumente befassten sich besonders mit der Möglichkeit einer Erstreckung des Züchterrechts auf das gewerblich benutzte Produkt oder Endprodukt und wurden von dem Vertreter der AIPH in seiner an die Konferenz gerichteten Eröffnungserklärung näher erläutert.

Insoweit ist es unnötig zu wiederholen, was bereits geschrieben oder gesagt worden ist. Die Erörterung im Plenum hat jedoch gezeigt, dass es mehr als nur eine Frage gibt, die zusätzliche Aufmerksamkeit verdient, und die nunmehr eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erörterung dieses Artikels wird zweifellos beschliessen, diese Fragen auseinanderzuhalten.

Zunächst einmal wurde in Dokument DC/50 ein Vorschlag gemacht, den ersten Satz von Artikel 5 Absatz 1 in der Weise zu ändern, dass die Wörter "zum Zweck des gewerbmässigen Absatzes zu erzeugen" durch "zu gewerblichen Zwecken zu erzeugen" ersetzt werden und dass der Satzteil "als solches" gestrichen wird. Die AIPH hat im Februar 1976 dem Sachverständigenausschuss einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet und unterstützt nunmehr die vorliegende Änderung. In seinem gegenwärtigen Wortlaut dient das Übereinkommen dem Züchter nicht in angemessener Weise und ermöglicht es, dass zwischen den Erzeugern, die geschützte Sorten benützen, ein unlauterer Wettbewerb entsteht. Wenn man den in Dokument DC/3 vorgeschlagenen Text wörtlich auslegt, so kann ein Erzeuger eine einzige Pflanze (oder eine begrenzte Anzahl von Pflanzen) einer geschützten Sorte kaufen und sie sodann selbst vermehren, zwar nicht für den Verkauf (für den "gewerblichen Vertrieb"), sondern um grössere Mengen des Endprodukts, das hiervon abgeleitet wird, zu erzeugen und zu verkaufen. Diese Verhaltensweise ist offenkundig unlauter und widerspricht dem Ziel des Übereinkommens. Sie hat bereits in bestimmten Verbandsstaaten Züchter auf einzelnen Gebieten entmutigt und verantwortungsbewussten Erzeugern ernsthafte finanzielle Nachteile zugefügt.

Im Hinblick auf die zweite Frage, die sich aus der Überprüfung dieses Artikels ergibt, nämlich der Frage der Erstreckung des Schutzes auf das Endprodukt, verbleibt die AIPH bei ihrer früheren Haltung; sie spricht sich gegen jede Änderung des Übereinkommens aus, die eine Erstreckung obligatorisch macht, während sie gleichzeitig der Tatsache Rechnung trägt, dass der gegenwärtige Artikel 5 Absatz 4 es einem Verbandsstaat gestattet, eine solche Erstreckung vorzusehen, wo die Umstände dies wünschenswert erscheinen lassen. Die AIPH als eine Organisation von Erzeugern ist sich sehr wohl der kommerziellen Probleme bewusst, die sowohl für die Züchter als auch für die Erzeuger aus dem vorliegenden Artikel ergeben, aber sie vertritt nachdrücklich die Auffassung, dass deren Lösung in einer Erweiterung des Mitgliederbestands der UPOV zu sehen ist und nicht in einer Ausdehnung des Schutzes selbst. Jede Änderung der Lösung, wie sie zur Zeit in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehen ist, wird es unausweichlich schwieriger machen, sich der UPOV als neues Mitglied anzuschliessen, und die AIPH hat dieser Überlegung eine vorrangige Bedeutung eingeräumt.

Die AIPH hat in Dokument DC/7 Anlage I auch ihre Haltung zur Frage der Lizenz-erhebung im Fall einer Erweiterung der Rechte und zu der Frage der Etikettierung oder anderweitigen Kennzeichnung des Endprodukts klar zum Ausdruck gebracht. Allerdings sind dies Gesichtspunkte, die in erster Linie eine Angelegenheit der Verbandsstaaten und nicht des Übereinkommens sein sollten.

[Ende des Dokuments]